



# Allgemeine Wasserversorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen der

## Marktgemeinde Riegersburg

GZ: 004-1/08-2023-TOP 7

vom **01.01.2024**, mit der die **Wasseranschlussgebühr und die laufenden Wasserbenützungs- und Verbrauchsgebühren** vorgeschrieben und verrechnet werden; laut Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2023:

### §1 Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Errichtungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riegersburg wird eine Wasseranschlussgebühr zur Verrechnung gebracht. Für die Bereitstellung, sowie die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riegersburg werden von derselben Wassergebühren verrechnet. Die Wassergebühren werden als Bereitstellungs- und als Wasserverbrauchsgebühr zur Verrechnung gebracht. Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren verrechnet.

(2) Diese Allgemeinen Wasserversorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen gelten mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2023, Zahl **GZ: 004-1/08-2023-TOP 7**, und den festgelegten Versorgungsbereich der Marktgemeinde Riegersburg.

### §2 Gegenstand der Abgabe

Die Marktgemeinde Riegersburg liefert im Rahmen dieser allgemeinen Versorgungs- und Lieferbestimmungen zu den jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifen Trinkwasser.

Ein Ansuchen um Anschluss an das Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist mittels Antrag schriftlich einzubringen. Der Anschlusskostenbeitrag beträgt je Anschluss bis zu einem Höchstausmaß von maximal vier angeschlossenen Wohneinheiten bzw. einen Anschluss bis maximal 1 Zoll **€ 4.866,40 (inkl. USt, derzeit 10 %)**, sofern die realen Anschlusskosten durch extreme Leitungslängen bzw. technisch notwendige Hilfsmittel den verrechneten Beitragssatz von **€ 4.866,40** nicht übersteigen. Von jenem Kostenanteil, wo die realen Anschlusskosten den

angeführten Anschlusskostenbeitrag übersteigen, werden 50 % der Kosten an den Liegenschaftseigentümer weiterverrechnet.

Für Objekte mit mehr als vier Wohneinheiten, werden für jede Wohneinheit ab der fünften Wohneinheit jeweils weitere Euro 1.000,00 (incl. USt) pro Wohneinheit zur Verrechnung gebracht.

Der Anschlusskostenbeitrag ist vor Anschluss an die Wasserversorgungsanlage einmalig in voller Höhe zu leisten. Die maximale stündliche Entnahme je Anschluss soll 2.000 Liter nicht übersteigen.

Für Neubauten/Neuanschlüsse werden 50 m<sup>3</sup> Wasser als Wohnbauförderung gutgeschrieben.

(1) Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riegersburg ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr € 118,20 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riegersburg ist eine Wasserverbrauchsgebühr zu entrichten.

- Diese Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme jener Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- Sie ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels des gemeindeeigenen Wasserzählers zu ermitteln.
- Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler ermittelten Wassermenge in m<sup>3</sup> der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke/Objekte mit dem aktuell gültigen Gebührensatz von € 3,03 (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %) pro m<sup>3</sup> ab 01.01.2024.
- Bei Wasserbezügen aus Hydranten wird die Wassermenge ebenfalls mittels Wasserzähler ermittelt und mit dem aktuell gültigen Gebührensatz von € 4,81 (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %) pro m<sup>3</sup> ab 01.01.2024 vervielfacht.
- Für Landwirte gab/gibt es auf Antrag die Möglichkeit vergünstigt einen „landwirtschaftlichen“ Wasseranschluss (im Bereich der landwirtschaftlichen Notwendigkeit) herzustellen, wobei hier nur die Kosten der Anschlussherstellung zur Verrechnung gebracht wurde/wird (nicht wie sonst üblich die Anschlussgebühr € 4.866,40). Hier wird der laufende Wasserbezug mit dem aktuell gültigen Gebührensatz von € 3,03 (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %) pro m<sup>3</sup> ab 01.01.2024 verrechnet.

(3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Marktgemeinde Riegersburg für die Feststellung der Wassermenge ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

Die Wasserzählergebühr richtet sich nach der Größe des Messgerätes und beträgt pro Wasserzähler und Jahr wie folgt:

Zählergröße:	4 m <sup>3</sup>	€	29,04
	10 m <sup>3</sup>	€	48,84
	16 m <sup>3</sup>	€	76,56
	DN 80	€	237,60
	DN 50	€	211,20

(inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %).

### §3 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlusskostenbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet. Die Entrichtung der laufenden Wassergebühren und der Wasserzählergebühr obliegt ebenfalls den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft. Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend verwendet werden. Die eigenmächtige Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(2) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Marktgemeinde Riegersburg binnen zwei Wochen, gemeinsam mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Übergabe schriftlich bekannt zu geben. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde Riegersburg ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

(3) Das Wasserbezugsverhältnis kann mittels schriftlichem Antrag auf Stilllegung des Wasseranschlusses durch den Abnehmer beendet werden. Nach Zahlung der einmaligen Stilllegungsgebühr von aktuell € 330,00 (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %), wird der Wasseranschluss von der Marktgemeinde Riegersburg ordnungsgemäß (Zählerausbau durch Wassermeister) stillgelegt.

(4) Private Hauswasserleitungen dürfen in keiner Verbindung zur öffentlichen Wasserleitung gebracht werden, auch dann nicht, wenn der Einbau von Absperrvorrichtungen vorgesehen ist.

(5) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Wasserabnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet,

- die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen,
- die Anschlussleitung leicht zugänglich zu halten,
- keinerlei schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen,
- jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU zu melden.

Der Wasserabnehmer muss für jeden Schaden aufkommen, der dem WVU aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.

## § 4 Wasserzählung

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Das WVU stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird vom WVU beigestellt und eingebaut. Sie bleibt im Eigentum des WVU.

(2) Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit dem WVU einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz in einem Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum vorhanden (nicht geeignet ist zB. Öllageraum, Traforaum, Wohnraum), ist durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach den Angaben des WVU herzustellen.

Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.

Der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

(3) Die Entfernung oder Beschädigung von Plomben ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Wasserabnehmer.

(4) Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, im eigenen Interesse, die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(5) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVU vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Wasserabnehmers der ursprüngliche Zustand durch das WVU wieder herzustellen.

## §5 Festsetzung der laufenden Verbrauchsgebühren

Die Wasserbereitstellungs- und Wasserzählergebühren werden vierteljährlich mit der Quartalsvorschreibung der Hausbesitzerabgaben verrechnet.

Vierteljährlich (am 15.02., am 15.05., am 15.08.) sind anteilige Vorauszahlungen auf Grund der abgerechneten Wassermenge des vorangegangenen Jahres zu leisten. Am 15.11. erfolgt die Endabrechnung aufgrund des mit Stichtag 01.10. mittels Ablesung des Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauchs.

## §6 Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Allgemeinen Wasserversorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen treten am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Wasserversorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen tritt die bis dahin gültigen Wasserversorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen vom 15.12.2022 (zuletzt lt. GR-Beschluss vom 15.12.2022) außer Kraft.

Riegersburg, am 18.12.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Manfred Reisenhofer)